Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 77 (1990)

Heft: 7-8: Die schweizerische Bildungspolitik und Europa

Artikel: Rechtsfragen in der "schweizer schule" : mit Rekurs in die Sekundarschule ; Anspruch auf den Besuch des Quartierkindergartens

Autor: Moser, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Knifflige Fragen vor dem Zürcher Regierungsrat

Ein Kind schafft die Sekprüfung nicht. Das Resultat ist eindeutig. Doch die Eltern erheben einen an sich wenig aussichtsreichen Rekurs, und die Tochter besucht dank einer «vorsorglichen Massnahme» vorläufig die Sekundarschule. Dort übertrifft sie während der Probezeit den geforderten Durchschnitt beträchtlich.

Preisfrage: Soll man das Mädchen aufnehmen oder nicht? Man stelle sich nur den Triumph der Eltern vor, die ihr Kind auf so verschlungenen Wegen in die Sekundarschule geboxt haben. Der Zürcher Erziehungsrat hat für das Kind entschieden und Prestigeerwägungen hintan gestellt. Dies ist sicher richtig, und doch bleibt ein bitterer Nachgeschmack zurück. Denn die Dummen sind jene Eltern, die den Übertrittsentscheid akzeptiert hatten. Wer weiss, wieviele ihrer Kinder vielleicht auch durch die Probezeit durchgekomen wären?

Ein zweiter Zürcher Entscheid betrifft die Einteilung in den Kindergarten. Zwei Kinder werden nicht in den nahen Quartierkindergarten eingewiesen, sondern in einen weiter entfernten. In solchen Fällen stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: Die Schulgemeinden haben ein Interesse daran, Schulhäuser und Klassenzimmer einigermassen gleichmässig auszulasten. Dagegen wünschen die Eltern einen kurzen und möglichst ungefährlichen Schulweg. In einer solchen Situation ist es kaum möglich, alle Seiten voll zu befriedigen. Denn es handelt sich immer um Ermessensentscheide, je nach Gewichtung der verschiedenen Interessen. Dass die selbstherrlichen Festlegungen von Schulgemeinden dennoch nicht überhand nehmen, belegt der hier dokumentierte Entscheid. Aufgrund der «erheblichen Interessen der betroffenen Eltern und Kinder» wurde die Gemeinde vom Regierungsrat zurückgepfiffen und der Besuch des nahen Quartierkindergartens ermöglicht. *Heinz Moser*

Mit Rekurs in die Sekundarschule

Gegen eine nichtbestandene Sekundarschulprüfung erhoben die Eltern Rekurs zu Unrecht, wie der Regierungsrat des Kantons Zürich befand. Trotzdem durfte die betroffene Schülerin in der Sekundarschule bleiben. Denn nachdem sie die Probezeit bestanden hatte, befand die Rekursinstanz, dass man auch die neuste schulische Entwicklung berücksichtigen müsse

C. D. besuchte im Schuljahr 1987/88 die erste Realklasse. Anfang 1988 nahm sie an der Übertrittsprüfung in die Sekundarschule teil. Da sie dabei lediglich einen Notendurchschnitt von 3,7 erreichte, teilte sie die Oberstufenschulpflege der zweiten Realklasse zu. Nach abgewiesenen Rekursen hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich den Fall zu beurteilen.

Für den Regierungsrat kommt in Betracht:

«1. Gemäss § 18 Abs. 2 der Übertrittsordnung vom 7. Dezember 1983 ist ein Wechsel von der Real- in die Sekundarschule nur aufgrund einer Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie zulässig. Nach 7 der übertrittsordnung darf eine Zuteilung zu der von den Eltern gewünschten Schule trotz Nichterfüllens der massgeblichen Anforderungen bewilligt werden, wenn besondere Umstände wie etwa ein unbegreifliches Prüfungsversagen vorliegen und nach der Gesamtbeurteilung des Schülers erwartet werden kann, dass er dem Unterricht zu folgen vermag.

2. C.D. erzielte an der Übertrittssprüfung in die Sekundarschule folgende Noten: Deutsch 4,5, Rechnen 3, Geometrie 2 und Französisch 5. Daraus und unter reglementskonformer doppelter Berücksichti-

gung der Fächer Deutsch und Rechnen ergab sich ein Notendurch- schnitt von 3,7. Der Rekurrent beanstandet den Schwierigkeitsgrad sowie die Bewertung von C.D.'s Prüfungsarbeiten, und zudem beruft er sich für die Fächer Rechnen und Geometrie auf ein unbegreifliches Prüfungsversagen.

Den Behörden kommt ein erhebliches Ermessen zu

Den mit der Durchführung und Korrektur von Prüfungen betrauten Behörden kommt naturgemäss ein erhebliches Ermessen zu. Dies deshalb. weil sie in der Regel über eine langjährige fachliche Erfahrung verfügen und zudem die Leistungen der andern Prüfungskandidaten mitzuberücksichtigen sind. Übertrittsentscheide sind daher nicht umfassend, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen.

Die beiden Vorinstanzen haben die Prüfungsarbeiten von C.D. begutachtet und ihren Schwierigkeitsgrad als angemessen sowie die Bewertung als eher grosszügig und die bei der Notenbildung aufgetretenen Rundungsfehler als unerheblich betrachtet. Die dagegen erhobenen Einwände des Rekurrenten sind zu wenig substantiiert. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Prüfungsinstanzen nicht willkürlich, sondern im Rahmen ihres fachlichen Ermessens gehandelt haben. Ebensowenig kann hier von einem unbegreiflichen Prüfungsversagen gesprochen werden, denn es ist durchaus üblich, dass die Noten der Übertrittsprüfung tiefer ausfallen als jene der ersten Realklasse. Selbst wenn man jedoch die erheblichen Unterschiede in den Fächern Rechnen und Geometrie (Zwischenzeugnisnoten 5 bzw. 4,5 und Prüfungsnoten 3,1 bzw. 2,25) zugunsten von C.D. berücksichtigte, könnte ihr aufgrund der im Rahmen von 7 lit. b der Übertrittsordnung massgebenden und hinsichtlich der Arbeitshaltung eher negativen Beurteilung des Reallehrers keine günstige Prognose gestellt werden.

3. Gemäss ständiger Praxis der Erziehungsbehörden wird bei Übertrittsrekursen auch die neueste schulische Entwicklung berücksichtigt. Um jedoch Schüler, die bloss aufgrund einer vorsorglichen Massnahme die Sekundarschule besuchen, gegenüber jenen, welche dank ihrer Vor- oder Prüfungsleistungen aufgenommen worden sind, nicht in einer die Rechtsgleichheit verletzenden Art und Weise zu beorzugen, müssen in der Regel ein deutliches Überschreiten des für den Verbleib in der Sekundarschule erforderlichen Notenminimums und zudem eine günstige Lehrerbeurteilung verlangt werden.

Deutliches Überschreiten des Notenminimums erforderlich

4. C.D. besucht zurzeit im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme die Sekundarschule. Nach Abklärungen der Vorinstanz hat sie bis Ende Mai 1988 folgende Noten erzielt: Deutsch 4, Französisch 5,5, Mathematik 4 und Geometrie 4. Daran hat sich bis zu den Sommerferien 1988 nichts geändert. Der Rekurrent verweist darauf, dass seine Tochter damit bzw. mit 31 Punkten die für das Bestehen der Bewährungszeit erforderlichen 25 Notenpunkte bei weitem übertroffen habe. Dies trifft zweifellos zu. Dabei ist jedoch zu beachten, dass C.D. insbesondere im Fach Französisch in starkem Ausmass von dem ihr bereits in der Realschule vermittelten Stoff profitieren kann. Da ihre übrigen Leistungen weniger zu überzeugen vermögen, kommt es auch auf die Beurteilung durch ihre Sekundarlehrer an. Diese verfügen über die erforderliche Ausbildung und Berufspraxis, und sie haben Gelegenheit gehabt, die Entwicklung von C.D. innerhalb eines Quartals zu beobachten. Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten besteht denn auch kein Anlass, die in der Stellung ihrer fachlichen Prognose von den Erziehungsbehörden unabhängigen Lehrer als befangen zu betrachten. Ebensowenig ist zu

beanstanden, wenn diese dabei auch ihre Erfahrungen mit andern ehemaligen Realschülern berücksichtigen.

Bereits Ende Mai 1988 haben die Sekundarlehrer von C.D. hinsichtlich der Frage, ob das Mädchen längerfristig den Ansprüchen dieser Schulstufe entsprechen könne, Bedenken geäussert. An dieser Beurteilung haben sie am 18. August 1988 wie folgt festgehalten: «Wir hegen weiterhin die Befürchtung, dass Stefanie den Anforderungen der Sekundarschule kaum gewachsen sein wird, vor allem dann, wenn der Vorsprung im Französisch dahin ist. Andrerseits verschliessen wir uns nicht der Tatsache, dass eine Rückweisung in die Realschule zu einem derart späten Zeitpunkt auch negative Aspekte hat».

In Anbetracht dieser zurückhaltenden Berichte einerseits und des deutlichen Uberschreitens des für eine Promotion erforderlichen Notenminimums anderseits handelt es sich vorliegend um einen ausgesprochenen Grenzfall. Demzufolge kann hier auch berücksichtigt werden, dass eine Rückversetzung in die Realschule sowohl in psychischer Hinsicht als auch mit Bezug auf die Aufarbeitung des Stoffs in den Fächern Französisch und Rechnen für C.D. nicht leicht zu verkraften wäre. Auf diesen Umstand weisen denn neben dem Rekurrenten auch die beiden Sekundarlehrer sowie die Schulpflege hin (act. 1 und 8). Hinzu kommt, dass im laufenden Langschuljahr allfällige Schwierigkeiten eher behoben werden könnten.

Wegen der schulischen Entwicklung in der Sekundarschule belassen

5. Aufgrund von C.D.'s schulischer Entwicklung ab Frühjahr 1988 und vor allem wegen der mit einer dermassen späten Rückversetzung in die Realschule verbundenen Härte ist ein ausnahmsweises Belassen des Mädchens in der Sekundarschule vertretbar. Dies führt insoweit zur Gutheissung des Rekurses. Auf Antrag des Referenten beschliesst der Regierungsrat:

Der Rekurs von gegen den Entscheid des Erziehungsrates vom 21. Juni 1988 betreffend Nichtaufnahme von C.D. in die erste Klasse der Sekundarschule wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. September 1988).

Anspruch auf den Besuch des Quartierkindergartens

Obwohl der eine Kindergarten vor der Haustür liegt, müssen zwei Kinder den weiter entfernten besuchen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat jedoch befunden, dass die Kinder einen Anspruch haben, den naheliegenden Quartierkindergarten zu besuchen.

Eine Schulpflege im Kanton Zürich teilte die beiden Kinder St. und S., beide geboren 1982, dem neueröffneten Kindergarten T. zu. Demgegenüber hatten die Väter um Aufnahme ihrer Töchter in den näher gelegenen Kindergarten L. ersucht. Nachdem die Bezirksschulpflege den Rekurs am 14.April l987 gutgeheissen hatte, hob der von der Schulpflege angerufene Erziehungsrat den Entscheid am 30.Juni 1987 auf. Er gelangte zum Ergebnis, dass die Schulpflege das ihr bei der Kindergartenzuteilung zustehende Ermessen nicht überschritten habe. Gegen diesen Beschluss des Erziehungsrates rekurrierten die beiden Väter nochmals. Der Regierungsrat hiess den Rekurs aus folgenden Gründen gut:

« 1. Gemäss § 74 des Zürcher Volksschulgesetzes vom 11. Juli 1899 führen die Gemeinden Kindergärten als Bildungs- und Erziehungsstätten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und für noch nicht schulreife Kinder. Ferner gewährleisten sie einen ein- bis zweijährigen, freiwilligen und unentgeltlichen Besuch dieser Vorschulstufe.

Da im übrigen lediglich festgelegt ist, dass die Arbeit im Kindergarten nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen darf und durch eine diplomierte Lehrkraft geführt werden muss, sind die Gemeinden in der Ausgestaltung der Vorschulstufe weitgehend frei. Immerhin steht fest, dass auch der Besuch des Kindergartens in einer zumutbaren Art und Weise zu ermöglichen ist. Diese Verpflichtung der Gemeinden lässt sich aus dem Anspruch auf unentgeltliche Absolvierung der Vorschulstufe und damit letztlich aus Art.27 Abs.2 der Bundesverfassung und Art.62 Abs.1 und 3 der Kantonsverfassung herleiten. Sie umfasst insbesondere das Anrecht auf einen sicheren und vertretbaren Schulweg bzw. auf Eintritt in einen möglichst nahe gelegenen Kindergarten. Demzufolge geht es vorliegend um die Frage, ob der Zuteilungsentscheid der Schulpflege als noch vertretbar oder aber als willkürlich unangemessen zu betrachten ist.

Es besteht ein Anrecht auf einen sicheren und vertretbaren Schulweg

2.Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, sind bei der Kindergartenzuteilung die Zumutbarkeit des Schulweges, die Grösse der einzelnen Kindergartenabteilungen und der soziale Aspekt des bisherigen Umfeldes zu berücksichtigen. Daneben hat sie jedoch auch den Grundsätzen der Zweck- und Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit zu entsprechen. Der Kindergarten L. befindet sich in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser der Rekurrenten (Distanzen von weniger als 20m). Dagegen ist der Kindergarten T. rund 700m entfernt. Den Kindergarten L. besuchen zurzeit 25, den Kindergarten T. lediglich 17 Kinder. Von den vier Kindern ähnlichen Alters des L.-Quartiers besuchen je zwei den einen bzw. den andern Kindergarten. Die Rekurrenten verweisen auf den erheblich kürzeren Schulweg und auf die enge Verbundenheit ihrer Töchter zum Kindergarten L., den sie nun schon seit Frühjahr 1987 besuchen.

Demgegenüber beruft sich die Schulpflege auf ihre Zuteilungskriterien und führt die unterschiedlichen Grössen der beiden Kindergartenabteilungen an. Ausserdem gibt sie zu bedenken, dass auch eine Durchmischung mit Kindern aus mehreren Quartieren von Vorteil sein könne.

Es müssten zwingende Gründe zur Umteilung in den quartierfremden Kindergarten vorliegen

3. Es steht fest, dass die Gemeinden eine möglichst ausgeglichene Belegung ihrer Kindergärten und die Einhaltung der Richtgrösse von 20 Kindern pro Abteilung anstreben sollten. Ferner ist unbestritten, dass auch der Weg zum Kindergarten T. hinsichtlich Länge und Verkehrsaufkommen den Töchtern der Rekurrenten zumutbar wäre. Dagegen wurde der Wohnlage der Rekurrenten und der Verbundenheit ihrer Töchter zum L.-Quartier nicht Rechnung getragen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Distanzen zwischen den Wohnhäusern der Rekurrenten einerseins und den beiden Kindergärten anderseits und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erziehungsbehörden, dass der Besuch des Kindergartens wenn immer möglich im Wohnquartier erfolgen sollte, müssten zwingende Gründe für die Zuteilung in einen 700 m weit entfernten, quartierfremden Kindergarten vorliegen. Die in diesem Zusammenhang von der Schulpflege angeführten Klassenbestände von 17 bzw. 25 Kindern (wobei St. und S. bereits der grösseren L.-Gruppe zugezählt werden) sind dafür nicht ausreichend. Handelt es sich doch bei der Regel von 20 Kindern nur um eine Richtzahl, die bei besonderen Umständen vorübergehende Abweichungen zulässt. Ferner geht es vorliegend lediglich um eine Differenz von zwei Kindern. Zudem vermag das bei der Zuteilung angewandte Konzept nicht zu überzeugen, denn nicht nur vier weiter südlich, sondern auch fünf erheblich nördlich bzw. nordöstlich des Kindergar-

tens L. wohnende Kinder besuchen denselben neu seit Frühjahr 1987, wogegen die am nächsten lebenden Töchter der Rekurrenten als einzige aus ihrem Quartier in den Kindergarten T. gehen müssten. Dieser wird mehrheitlich von Kindern aus dem unteren Dorfteil absolviert. Es mag zwar zutreffen, dass sich das Einzugsgebiet des Kindergartens L., welcher im Frühjahr 1987 bereits von 14 Schülern besucht worden war, durch die Neueröffnung des Kindergartens T. und wegen unterschiedlich wachsender Schülerzahlen verändert hat. Dagegen ist es äusserst problematisch, die neue Zuteilungsgrenze unmittelbar beim Kindergarten L. festzulegen und alle jenseits davon wohnenden Kinder ungeachtet der jeweiligen Distanz und Quartierzugehörigkeit in den Kindergarten T. zu schicken. Zusammen mit verschiedenen Umteilungen hat dies beispielsweise zur Folge, dass die Kinder der Rekurrenten im Gegensatz zu zwei Nachbarkindern und fünf näher beim Kindergarten T. wohnenden Kindern den Kindergarten L. nicht besuchen dürften. Zudem haben die später bewilligten Umteilungen eine weitere Aufteilung von Wohnquartieren bewirkt, so dass nun von einheitlichen Kriterien ohnehin nicht mehr gesprochen werden kann. Trotz gewisser aus Planung, Bewölkerungsentwicklung und Gesuchsbehandlung sich ergebender Sachzwänge bleibt jedenfalls schwer einzusehen, weshalb nicht eine angemessene, den Schulweg bzw. die Wohnlage und Quartierzugehörigkeit berücksichtigende Kindergartenzuteilung möglich gewesen wäre.

Kinder und Eltern haben ein erhebliches Interesse am Besuch des nahen Quartierkindergartens

4.Aufgrund der erheblichen Interessen der Rekurrenten und ihrer Kinder an einem Besuch des in ihrer unmittelbaren Nähe liegenden Quartierkindergartens und des wesentlich geringeren, nicht ausreichend begründeten Interesses der Schulpflege auf Vollzug ihrer Kindergartenzuteilung muss es als stossend betrachtet werden, die Kinder aus ihrem sozialen Umfeld herauszulösen und sie in einen 700 m weit entfernten Kindergarten zu schicken. Ausserdem widerspricht der Entscheid nicht nur einer sachlich zweckmässigen Würdigung der wesentlichen Umstände, sondern auch der Rechtsgleichheit. Deshalb ist hier von einer Rechtsverletzung bzw. willkürlichen Ermessensbetätigung auszugehen. Hinzu kommt, dass die Töchter der Rekurrenten seit Frühjahr 1987 den Kindergarten L. im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme besuchen, was vorliegend zwar nicht ausschlaggebend ist, jedoch ebenfalls für ihren Verbleib im nahen Quartierkindergarten spricht« (Entscheid des Zürcher Regierungsrates vom 30. September 1987).